

Richtlinien zur Vergabe von Standplätzen für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Gemeinde Illingen (Vergaberichtlinien Märkte)

1. Zweck der Vergaberichtlinien

Die Gemeinde Illingen betreibt ihre Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte mit der Zielsetzung, konzeptionell eine größtmögliche Attraktivität zu gewährleisten. Das Marktwesen ist aufgrund des historischen Bezugs als alter Marktflecken wie auch im Sinne einer Belebung der Ortskerne für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden nachstehende Vergaberichtlinien festgesetzt.

2. Zusammensetzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte

Die verfügbaren Standplätze sollen in der Regel zu etwa 70 % an bekannte und bewährte Beschicker und Händler der jeweils typischen Segmente und zu etwa 30 % an neu sich bewerbende Beschicker und Händler vergeben werden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn sachliche Gründe dieser Vorgabe entgegen stehen.

3. Bewerbungsverfahren

Die Übersicht über die Marktveranstaltung kann ab Oktober des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung erfragt oder eingesehen werden. Sofern eine Bewerbungsfrist vorgegeben wird, sind die Bewerbungen innerhalb der festgesetzten Frist einzureichen.

4. Entscheidungsverfahren

(1) Die Zulassung und Platzverteilung erfolgt durch die Gemeinde jeweils durch Einzelfallentscheidung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits im vergangenen Jahr zugelassen waren.

(2) Anträge werden hinsichtlich

- Attraktivität des vom Bewerber betriebenen Geschäfts
- Ausgewogenheit der Marktbeschickung
- Vielseitigkeit und Neuartigkeit des Marktes

und mit dem Ziel der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus berücksichtigt.

(3) Vom Vergabeverfahren können ausgeschlossen werden:

- verspätet eingegangene Bewerbungen
- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Inhaberwechsel)
- Bewerbungen von Marktbeschickern, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragspflichten, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- Bewerbungen von Marktbeschickern, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht nachgekommen sind.

(4) Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschicker haben bei ansonsten gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Die Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ dürfen jedoch nicht zum ausschließlichen Maßstab erhoben werden, weil die durch die Gewerbeordnung garantierte Marktfreiheit nur erhalten werden kann, wenn allen Bewerbern eine reale Zulassungschance eingeräumt wird. Das Kriterium „bewährt“ bezieht sich ausschließlich auf den Betriebsinhaber und Bewerber, nicht aber auf einen Nachfolger oder einen Familienangehörigen, der den Betrieb übernommen hat.

(5) Die Marktbeschicker haben nur den Anspruch auf eine fehlerfreie Ausübung des so genannten Ausschließungsermessens. Wie die Standplätze verteilt werden, liegt im Ermessen des Veranstalters.

Hierbei wird im Bereich der Wochen- und Jahrmärkte insbesondere ein abwechslungsreiches, buntes und ausgewogenes Warenangebot seitens des Veranstalters angestrebt. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Entscheidungskriterien sind u.a.

- die regionale Herkunft der Waren
- die Zertifizierung der Waren (Premiumstandard)
- die Saisonalität der Waren,
- die Herstellung der Waren aus Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau
- die Verwertung aus Produkten alter und bedrohter Nutztierassen
- die Globalität der Herkunft der Waren
- die handwerkliche Produktion der Waren.

(7) Übersteigt die Zahl der vorliegenden Anmeldungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, wird ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten eingeleitet. In diesem Verfahren kommt der persönlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers wie auch der Anziehungskraft der Ware eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

5. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten zum 1. April 2011 in Kraft.

Illingen, den 20.04.2011
Der Bürgermeister
gez.

Armin König